ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

AXENTIS Austria GmbH

Stand: Oktober 2026

AXENTIS Austria GmbH | Peter-Behrens-Platz 10 | 4020 Linz, Österreich
Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter: Ing. Gerhard Burgstaller, M.Sc.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

2. Angebote und Vertragsabschluss

Angebote von AXENTIS sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung, Unterzeichnung eines Einzelvertrages oder einvernehmlichen Leistungsbeginn zustande, soweit keine zwingenden Formvorschriften entgegenstehen.

An Angeboten, Kalkulationen, Konzepten, Zeichnungen, technischen Dokumentationen, Softwareentwürfen und sonstigen Unterlagen behält sich AXENTIS die Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte vor. Eine Weitergabe oder vertragsfremde Nutzung bedarf vorheriger Zustimmung.

Angaben zu Qualifikationen, technischen Möglichkeiten, Projektlaufzeiten und Leistungsumfängen sind nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung verbindlich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Grundlage sind vereinbarte Stunden- oder Tagessätze, Pauschalpreise oder sonstige Vergütungsmodelle.

Änderungen von Leistungsumfang, Projektanforderungen oder Einsatzbedingungen erfordern eine einvernehmliche Anpassung der Vergütung. AXENTIS kann angemessene Voraus- oder Abschlagszahlungen sowie Teilrechnungen vereinbaren.

Rechnungen sind mangels abweichender Vereinbarung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Eingang ohne Abzug fällig. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB sowie gesetzlich vorgesehene Betreibungskosten und nachgewiesene Schäden.

Bei erheblichem Zahlungsverzug kann AXENTIS nach Mahnung und angemessener Nachfrist weitere Leistungen aussetzen, soweit zulässig. Eine Aufrechnung ist bei rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig; zwingende Rechte bleiben unberührt.

4. Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten

AXENTIS erbringt die vereinbarten Leistungen nach anerkannten fachlichen und technischen Standards. Der Auftraggeber stellt erforderliche Informationen, Unterlagen, Zugänge, technische Einrichtungen und Ansprechpartner rechtzeitig bereit.

Verspätete Mitwirkung verlängert Leistungsfristen angemessen, soweit AXENTIS die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Daraus entstehende Mehraufwendungen können nach vorheriger Information entsprechend vereinbarten Sätzen verrechnet werden.

Verbindliche Fertigstellungstermine bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung. Bei höherer Gewalt sind die betroffenen Leistungspflichten für Dauer und Umfang der Behinderung nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen ausgesetzt.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Parteien behandeln vertrauliche geschäftliche, technische, organisatorische und personenbezogene Informationen vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Vertragserfüllung. Weitergabe an Dritte ist nur bei entsprechender Berechtigung oder gesetzlicher Pflicht zulässig.

Die Vertraulichkeit gilt über das Vertragsende hinaus. Beide Parteien beachten die DSGVO und österreichisches Datenschutzrecht. Soweit erforderlich, wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abgeschlossen.

6. Haftung und Schadenersatz

AXENTIS haftet nach gesetzlichen Bestimmungen. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung, soweit zulässig, auf den typischerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.

Soweit zulässig und nicht anders vereinbart, ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit mit dem Nettoauftragswert des jeweiligen Einzelauftrags begrenzt; die Angemessenheit ist im Einzelfall zu beurteilen.

Für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Betriebsunterbrechungen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit zulässig. Beschränkungen gelten nicht für Personenschäden, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder zwingende Haftung. Der Auftraggeber trifft angemessene Schadensminderungsmaßnahmen.

7. Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

Konzepte, technische Unterlagen, Software, Konstruktionen und sonstige Arbeitsergebnisse unterliegen den einschlägigen Schutzrechten. Nach vollständiger Bezahlung erhält der Auftraggeber die ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechte.

Soweit nicht anders vereinbart, erhält er nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Rechte für den Vertragszweck, soweit AXENTIS dazu berechtigt ist. Vorbestehende Methoden, Softwaremodule, Werkzeuge, Vorlagen und Know-how verbleiben bei der jeweils berechtigten Partei.

Ausschließliche Nutzungsrechte bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung. Für Diensterfindungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das österreichische Patentgesetz; eine Rechteübertragung erfolgt gesondert.

B. Besondere Bestimmungen für Arbeitskräfteüberlassung

8. Arbeitskräfteüberlassung und Personalbereitstellung

Diese Regelungen gelten ergänzend für Verträge nach dem österreichischen Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG).

8.1 Auswahl und Qualifikation: AXENTIS wählt Arbeitskräfte sorgfältig nach vereinbarten Anforderungen aus und prüft fachliche Eignung anhand verfügbarer Nachweise. Ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Arbeitserfolg wird nicht garantiert.

8.2 Weisungsrecht und Verantwortung: Der Beschäftiger erteilt fachliche und organisatorische Weisungen zur konkreten Arbeitsausführung. Er verantwortet Einweisung, Arbeitsmittel, Arbeitnehmerschutz, Arbeitszeit im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortung, Sicherheitsunterweisungen sowie Aufsicht. Gesetzliche Pflichten von AXENTIS bleiben unberührt.

8.3 Arbeitnehmerschutz: Der Beschäftiger beachtet alle einschlägigen Vorschriften und stellt vor Einsatzbeginn gesetzlich erforderliche Informationen zu Arbeitsplatz, Tätigkeit, Qualifikation, Gefährdungen und Arbeitszeit bereit. Bei erheblichen Sicherheitsmängeln darf AXENTIS den Einsatz bis zur Abhilfe aussetzen; gesetzliche Rechte der Arbeitskräfte bleiben unberührt.

8.4 Vergütung und Arbeitszeit: Abgerechnet wird der vereinbarte Stundenverrechnungssatz zuzüglich Umsatzsteuer, grundsätzlich monatlich anhand dokumentierter Stunden und sonstiger vergütungspflichtiger Zeiten. Gesetzliche, kollektivvertragliche und vertragliche Arbeitszeitregeln gelten. Verrechnungszuschläge werden im Einzelvertrag vereinbart.

Soweit ausdrücklich vereinbart: Für Überstunden mit 50 % arbeitsrechtlichem Zuschlag beträgt der Verrechnungszuschlag 40 % des Stundenverrechnungssatzes; für Überstunden mit 100 % arbeitsrechtlichem Zuschlag beträgt er 80 %. Arbeitsrechtliche Ansprüche der Arbeitskräfte bleiben unberührt.

8.5 Arbeitszeitnachweise: Der Beschäftiger bestätigt geleistete Stunden durch Zeitaufzeichnungen oder elektronische Freigabe. Einwendungen sind unverzüglich und konkret mitzuteilen.

8.6 Dienstreisen und Nebenkosten: Genehmigte Dienstreisen, Reisezeiten, Nächtigungen, Fahrtkosten und weitere einsatzbedingte Aufwendungen werden nach Vereinbarung gesondert verrechnet; gesetzliche und kollektivvertragliche Regeln sind zu beachten.

8.7 Übernahme von Arbeitskräften: Die unmittelbare Anstellung durch den Beschäftiger ist zulässig. Ein angemessenes Vermittlungshonorar kann nur auf Grundlage wirksamer Vereinbarung und im gesetzlichen Rahmen verlangt werden; Höhe und Voraussetzungen sind im Einzelvertrag festzulegen. Die berufliche Bewegungsfreiheit darf nicht unzulässig beschränkt werden.

8.8 Austausch von Arbeitskräften: Bei fehlender Eignung prüft AXENTIS nach Mitteilung eine sachgerechte Lösung, etwa Nachqualifizierung, Tätigkeitsanpassung oder Ersatz. Ein Anspruch auf jederzeit verfügbaren Ersatz besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

8.9 Beendigung: Unbefristete Überlassungsverträge können mangels anderer Vereinbarung mit 14 Kalendertagen Frist zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Für befristete Verträge gelten die Einzelvereinbarungen. Außerordentliche Auflösung aus wichtigem Grund und arbeitsrechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

C. Besondere Bestimmungen für Werkverträge und technische Dienstleistungen

9. Werkvertragliche Leistungen

9.1 Leistungsgegenstand: AXENTIS schuldet das im Einzelvertrag konkret definierte Werk oder Leistungsergebnis. Umfang, Anforderungen, Termine, Vergütung und Abnahmekriterien werden gesondert festgelegt.

9.2 Organisation: AXENTIS organisiert die Werkleistung eigenverantwortlich und übt das arbeitsbezogene Weisungsrecht gegenüber eigenen Mitarbeitern aus. Der Auftraggeber definiert projektbezogene Anforderungen. Die tatsächliche Durchführung muss dem Vertragstyp entsprechen; die Bezeichnung allein ist nicht maßgeblich.

9.3 Leistungsort: Leistungen erfolgen bei AXENTIS, mobil oder am vereinbarten Ort. Eine Durchführung beim Auftraggeber kann aus technischen oder organisatorischen Gründen vereinbart werden.

9.4 Projektfortschritt: AXENTIS dokumentiert den Fortschritt angemessen; bei Vereinbarung erfolgen Statusberichte, Projektbesprechungen und Meilensteinabnahmen.

9.5 Abnahme: Ein abnahmefähiges Werk wird zur Prüfung übergeben. Der Auftraggeber prüft es innerhalb einer angemessenen, grundsätzlich 14-tägigen Frist und erklärt die Abnahme oder meldet wesentliche Mängel nachvollziehbar. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nur verweigert werden, soweit rechtlich oder vertraglich vorgesehen. Eine Abnahmefiktion gilt nur bei wirksamer Einzelvereinbarung und ausdrücklichem Hinweis.

9.6 Gewährleistung: Es gelten die österreichischen gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, soweit nicht wirksam anders vereinbart. AXENTIS darf gesetzlich vorgesehene Verbesserungen innerhalb angemessener Frist vornehmen; weitere Behelfe richten sich nach dem Gesetz.

9.7 Leistungsänderungen: Änderungen bedürfen einer einvernehmlichen Vereinbarung; Auswirkungen auf Kosten und Termine werden gesondert festgelegt.

9.8 Software und IT: Funktionale Anforderungen, Schnittstellen, Systemumgebungen, Tests, Abnahme und Nutzungsrechte sind im Einzelvertrag festzulegen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind nach Projektabschluss keine dauerhafte Wartung, Weiterentwicklung oder Verfügbarkeit geschuldet.

D. Personalberatung und Personalvermittlung

10. Besondere Bestimmungen für Personalvermittlung

AXENTIS kann Kandidatensuche, Personalauswahl, Personalberatung und -vermittlung erbringen. Umfang und Honorar werden im Einzelvertrag vereinbart. Ein Honoraranspruch entsteht nach den vereinbarten Erfolgs- oder Vergütungsbedingungen.

AXENTIS wählt Kandidaten sorgfältig anhand der Anforderungen aus; die endgültige Auswahl und der Dienstvertragsabschluss obliegen dem Auftraggeber. Eine Garantie für künftige Leistung, Beschäftigungsdauer oder wirtschaftlichen Erfolg wird nicht übernommen. Kandidatendaten dürfen nur im vereinbarten Rahmen und nach Datenschutzrecht verarbeitet werden.

E. Schlussbestimmungen

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Laufzeit ergibt sich aus dem Einzelvertrag. Befristete Verträge enden grundsätzlich mit Fristablauf oder Erfüllung, sofern keine Verlängerung oder vorzeitige Beendigung vereinbart ist. Die außerordentliche Auflösung aus wichtigem Grund bleibt möglich. Erbrachte vergütungspflichtige Leistungen werden gesetzes- und vertragsgemäß abgerechnet.

12. Schriftform und Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Textform, sofern keine strengere gesetzliche Form oder Individualvereinbarung gilt. Dazu zählen E-Mail, elektronische Dokumente und geeignete elektronische Signaturen. Rechtlich zulässige Individualvereinbarungen bleiben auch ohne vereinbarte Textform wirksam.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen ist, soweit zulässig und nicht anders vereinbart, der Sitz von AXENTIS in Linz; für Dienstleistungen der vereinbarte Leistungsort. Für Streitigkeiten mit unternehmerischen Auftraggebern wird, soweit zulässig, das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart. AXENTIS kann Ansprüche auch an anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsständen geltend machen, soweit wirksam vereinbar.

14. Anwendbares Recht

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, soweit zulässig. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen, soweit zulässig.

15. Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, soweit gesetzlich zulässig. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

16. Inkrafttreten

Diese AGB gelten ab ihrer wirksamen Einbeziehung in das jeweilige Vertragsverhältnis.

AXENTIS Austria GmbH | Peter-Behrens-Platz 10, 4020 Linz, Österreich
Geschäftsführung: Ing. Gerhard Burgstaller, M.Sc. | Alleiniger Gesellschafter (100 %)
Stand: Oktober 2026

Hinweis: Entwurf zur rechtlichen Prüfung vor Verwendung. Firmenbuchnummer und UID-Nummer sind gegebenenfalls zu ergänzen.